Antrag öffentlich	Datum 11.01.2018	Nummer A0003/18

Absender
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr**
Adressat Vorsitzender des Stadtrates Herr Schumann

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	22.02.2018

Kurztitel
Änderung der Geschäftsordnung Stadtrat

Der Stadtrat möge beschließen:

Bezüglich der Beteiligung des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bzw. des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr bei den Beschlussfassungen über die künftige Verwendung von nicht mehr benötigten Schulgebäuden oder Sportanlagen für schulische oder sportliche Nutzung ist die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seine Ausschüsse zu ändern.

Durch Stadtratsbeschluss Nr. 1423-041(VI)17 wurde der Oberbürgermeister gebeten zu prüfen, ob in der Hauptsatzung verankert werden kann, wenn Schulgebäude oder Sportanlagen für die schulische oder sportliche Nutzung nicht mehr verwendet werden sollen bzw. einem anderen Träger übertragen werden sollen, den Ausschuss Bildung, Schule und Sport und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr bei der Beschlussfassung zu beteiligen. Nach Prüfung durch das Rechtsamt (I00163/17) ist eine Hauptsatzungsänderung nicht notwendig. Allerdings ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates erforderlich.

Der § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung normiert die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für die Vorberatung bestimmter Angelegenheiten. Diese Vorschrift müsste hinsichtlich der künftigen Nutzung von Schulgebäuden und Sportanlagen ergänzt werden.

Hierzu wird folgender Formulierungsvorschlag für die Änderung der Geschäftsordnung gemacht:

§ 23 Abs. 4 neu:

*"*Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen und den öffentlichen Verkehr in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau wahr *sowie die Vorberatung über die künftige Verwendung von nicht mehr benötigten Schulgebäuden oder Sportanlagen für die schulische oder sportliche Nutzung bzw. deren Übertragung an einen anderen Träger."*

Für die Beteiligung des beratenden Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung:

§ 24 Abs. 5 neu:

„Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung über die künftige Verwendung von nicht mehr benötigten Schulgebäuden oder Sportanlagen für die schulische oder sportliche Nutzung bzw. deren Übertragung an einen anderen Träger."

Bernd Heynemann
Vorsitzender BSS

Dr. Falko Grube
Vorsitzender StBV